



REPUBLIK ÖSTERREICH
Volksanwaltschaft

VA 6314/1/91

Wien, am 29. Juli 1991
1015, Singerstraße 17
Postfach 20
Telefon 515 05-0

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

1/SN - 67/ME

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 67	-GE/19 P1
Datum: 1. AUG. 1991	
Verteilt 2 g.p. Sieber	

Dr. Klaus Proben

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Österreichischen Bundesbahnen
- Stellungnahme

Die Volksanwaltschaft beehrt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Für den Vorsitzenden:

Beilagen

P I C K L

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

Volksanwaltschaft

Der Vorsitzende

VA 6314/1/91

Wien, am 29. Juli 1991

1015, Singerstraße 17

Postfach 20

Telefon 515 05-0

An das
Bundesministerium für
öffentl. Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W I E N

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur
Neuordnung der Rechtsverhältnisse
der Österreichischen Bundesbahnen
- Stellungnahme

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf gibt die Volksanwaltschaft folgende Stellungnahme ab:

Nach der gegenwärtigen Rechtslage (Art. 148 a B-VG) prüft die Volksanwaltschaft auch Beschwerden, die sich gegen Mißstände in der Verwaltung der Österreichischen Bundesbahnen richten.

Diese Prüfungskompetenz ergibt sich eindeutig aus dem Bundesgesetz vom 6. März 1969 über die Bildung des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" (im Folgenden Bundesbahngesetz 1969) wonach der Bund die Geschäfte des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" betreibt. Mit dieser Bestimmung im Bundesbahngesetz 1969 ist eindeutig klargestellt, daß Rechtsträger des Wirtschaftskörpers "Österreichische Bundesbahnen" der Bund selbst ist

- 2 -

und demnach bei seiner gesamten Vollziehung in Form dieses Wirtschaftskörpers als Träger von Privatrechten der Kontrolle durch die Volksanwaltschaft unterliegt.

Bei Inkrafttreten des Bundesbahngesetzes 1991 in der vorgeschlagenen Form wird ab 1992 der als Zweig der Betriebsverwaltung des Bundes gebildete Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesbahnen" mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestattet. Dies bedeutet, daß trotz der zahlreichen Eingriffsmöglichkeiten des Bundesministers für Verkehr nicht mehr der Bund als Rechtsträger auftritt sondern ein Unternehmen, das kraft Gesetzesbeschlusses eine besondere Rechtsform aufweist, aber aufgrund seiner eigenen Rechtspersönlichkeit der Kontrolle der Volksanwaltschaft offenbar nicht unterliegt. Die Prüfkompetenz der Volksanwaltschaft würde bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes ab 1992 nur mehr in dem Umfang wirksam sein, als auch der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Eingriffsmöglichkeiten hat.

Die Volksanwaltschaft geht davon aus, daß die Gestion des so bedeutenden Unternehmens Österreichische Bundesbahnen nach Auffassung der Bevölkerung auch einer Mißstandskontrolle unterworfen sein soll. Daß dieses Bedürfnis vorliegt, ergibt sich nicht zuletzt aus der Inanspruchnahme, welche in den jährlichen Berichten an den Nationalrat dargelegt wird. Es erscheint kaum vertretbar, dieser Prüftätigkeit einfach die rechtliche Basis zu entziehen. Dabei weist die Volksanwaltschaft darauf hin, daß eine entsprechende Klarstellung bezüglich der Prüfungskompetenz des Rechnungshofes in § 23 Abs. 7 des Gesetzesentwurfes

- 3 -

aufgenommen wurde. Die Volksanwaltschaft regt daher an, entweder im Bundesbahngesetz 1991 oder im Siebenten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes eine Klarstellung dahingehend aufzunehmen, daß durch das Bundesbahngesetz 1991 die Kompetenz der Volksanwaltschaft zur Prüfung von Beschwerden im Sinne des Art. 148 a B-VG unberührt bleibt und die Bestimmungen des Siebenten Hauptstückes des Bundes-Verfassungsgesetzes auf solche Prüfungsverfahren unmittelbar anzuwenden sind. Dabei wäre - analog der Selbstverwaltungskörper - vorzusehen, daß das Unternehmen auch Adressat von Empfehlungen sein kann.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:

S C H E N D E R

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

